

Vorlage für die Sitzung des Senats am 14. Mai 2019

„Neufassung der Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung der Freien Hansestadt Bremen – Land und Stadtgemeinde Bremen (VVBesch)“

A. Problem

Der Senat setzt sich seit mehr als zehn Jahren für eine sozial-verantwortliche und ökologisch nachhaltige öffentliche Beschaffung in der Freien Hansestadt Bremen (FHB) ein. Der Senat verfolgt dabei zum einen das Ziel die Marktmacht der öffentlichen Hand auch verstärkt für eine nachhaltige Beschaffung zu nutzen, zum anderen geht der Senat weiter der Strategie der Bündelung des Einkaufs bei professionellen (internen) Dienstleistern nach. Die Dienststellen können Waren und Dienstleistungen dort über zentrale Rahmenverträge beziehen. Dies führt zu einer Entlastung in den einzelnen Dienststellen, da sie keine eigenen spezifischen Fach- und Rechtskompetenzen im Beschaffungswesen vorhalten müssen. Durch Größenvorteile können zudem Einspareffekte bei der Preisgestaltung erzielt werden. Die Professionalisierung der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Bündelung der operativen Einkaufsprozesse erhöht, vor dem Hintergrund einer zunehmend komplexer werdenden Rechtsprechung, gleichzeitig die Rechtssicherheit im Bereich des Vergaberechts. Zentrale Strukturen vereinfachen darüber hinaus die Kommunikation mit Unternehmen im Rahmen der Ausschreibungsprozesse. Die Entwicklungen des Einkaufs- und Vergabezentrums bei Immobilien Bremen A.ö.R. sowie des zentralen IT-Einkaufs bei Dataport A.ö.R. zeigen die positiven Auswirkungen dieser Vorgehensweise und sind maßgeblich dafür, dass die FHB in den vergangenen Jahren bundesweit eine Vorreiterrolle im sozial-ökologischen Einkauf eingenommen hat.

Das zentrale Regelwerk für die Organisation der öffentlichen Beschaffung ist aktuell die Beschaffungsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) (BremBeschO) vom 6. September 1994. Diese Verwaltungsvorschrift regelt das Beschaffungswesen innerhalb der bremischen Verwaltung (Land und Stadtgemeinde Bremen). Sie wurde zuletzt mit Senatsbeschluss vom 19. März 2013 im Rahmen des Beschlusses zur Beauftragung von Dataport als zentrale IT-Beschaffungs- und Vergabestelle für die FHB redaktionell überarbeitet.

Die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Bündelung des Beschaffungswesens und beim Aufbau einer nachhaltigen Beschaffung in der FHB finden in der BremBeschO bisher nicht hinreichend Berücksichtigung. Dies betrifft die verbindliche Nutzung des zentralen Einkaufs durch die dezentralen Bedarfsträger, die wesentlich für die Realisierung von Skaleneffekten und die angestrebte Marktmacht ist. Wenig ausdifferenziert sind bislang zudem die in der bisherigen Anlage 2 dargestellten „Grundsätze zur Beschaffung von umweltfreundlichen Produkten und

Leistungen“ sowie die Berücksichtigung sozial-verantwortlicher Kriterien aus der Kernarbeitsnormen-verordnung im Beschaffungsprozess. Die Möglichkeiten im Bereich der elektronischen Bestellungen und des elektronischen Rechnungswesens, die Arbeit der seit 2017 installierten Kompetenzstelle für sozial-verantwortliche Beschaffung sowie die Vorgaben des Klimaschutz- und Energiegesetz fehlen in der bisherigen Regelung gänzlich.

B. Lösung

Mit der vorgelegten „Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung der Freien Hansestadt Bremen – Land und Stadtgemeinde Bremen (VVBesch)“ wird die bisherige BremBeschO grundlegend überarbeitet und neu verfasst. Die VVBesch regelt die Organisation der Beschaffung des Landes und der Stadtgemeinde Bremen und berücksichtigt die Bürgerschafts- und Senatsbeschlüsse der vergangenen Jahre (s.u.) sowie die aktuellen Entwicklungen im Einkaufsmanagement. Sie betont dabei die Bedeutung des zentralen Einkaufs innerhalb der bremischen Verwaltung und setzt den Rahmen für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung, auch im Sinne der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (Ziel 12.7: Förderung nachhaltiger Verfahren in der öffentlichen Beschaffung).

Die Neufassung greift dabei nur jene Aspekte der öffentlichen Beschaffung auf, die nicht bereits an anderer Stelle durch Verwaltungsvorschriften, Verordnungen und Gesetze geregelt sind. Sie verweist an entsprechender Stelle auf diese. Dies gilt auch für die bisherigen Überschneidungen mit den bremischen vergaberechtlichen Regelungen, v. a. dem Tariftreue- und Vergabegesetz (2009) und der bremischen Kernarbeitsnormenverordnung (Neufassung von 2019). Des Weiteren wird auf § 9 des Klimaschutz- und Energiegesetz (2015) verwiesen.

Die **Präambel** der VVBesch stellt die grundsätzliche Ausrichtung der öffentlichen Beschaffung dar. Sie formuliert die Leitprinzipien des Beschaffungswesens des Landes und der Stadtgemeinde Bremen im Sinne der strategischen Entscheidungen des Senats für einen zentralen und nachhaltigen Einkauf.

Abschnitt 1 (§1 - § 2) regelt den Zweck der VVBesch und klärt wesentliche Begrifflichkeiten. § 1 verpflichtet die Dienststellen der FHB zur Beteiligung am zentralen und nachhaltigen Beschaffungswesen. Alle über Rahmenverträge und Rahmenvertragspartner verfügbaren Warengruppen und Dienstleistungsbereiche, welche in der überarbeiteten Anlage 1 aufgeführt sind, sind über die zentralen Beschaffungsstellen zu beziehen. Zudem kann die FHB ihrer gesellschaftlichen Verantwortung beim Einkauf gerecht werden, da soziale, ökologische und wirtschaftliche Kriterien (gebündelt) am Markt durchgesetzt werden können. Zur besseren Verständlichkeit wurden in § 2 Begriffsdefinitionen aufgenommen, die die im Rahmen der Beschaffung relevanten Begriffe erläutern.

In **Abschnitt 2 (§ 3 - § 5)** wird die Organisation der Beschaffung des Landes und der Stadtgemeinde Bremen geregelt. Dabei werden die zentralen Beschaffungsstellen benannt und deren Aufgaben beschrieben (§ 3).

Darüber hinaus werden die Aufgaben der Bedarfsstellen im Rahmen der zentralen Beschaffung sowie bei eigenverantwortlicher Beschaffung beschrieben und zentrale Unterstützungs- und Beratungsangebote benannt (§ 4).

§ 5 regelt die weiteren Nutzungsberechtigten der zentralen Beschaffungsstellen. Auch Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung der FHB (Land und Stadtgemeinde) steht die

Möglichkeit zur Teilnahme an der zentralen Beschaffung offen. Zudem ist geregelt, dass der Stadtgemeinde Bremerhaven die Beteiligung an der zentralen Beschaffung der FHB offensteht.

Die nachhaltige Beschaffung als eigener **Abschnitt 3 (§ 6 - § 9)** in die VVBesch aufgenommen und dadurch gestärkt. Dieser umfasst den Dreiklang von ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekten der Nachhaltigkeit. § 6 (2) betont dabei die Bedeutung einer angemessenen Balance zwischen den drei Aspekten. Abschnitt 3 berücksichtigt auch die Erkenntnisse, die im Rahmen des Projekts „Aktiver öffentlicher Einkauf“ sowie des EU-geförderten Projekts „Landmark“ gewonnen wurden. Bei der ökonomischen Beschaffung (§ 7) wird die Lebenszykluskostenbetrachtung aufgenommen sowie auf die Grundsätze der Landeshaushaltsordnung verwiesen. Die sozial-verantwortliche Beschaffung (§ 8) verweist auf das Tarifreue- und Vergabegesetz sowie die bremische Kernarbeitsnormenverordnung und betont die Bedeutung sozial-verantwortlicher Standards in der öffentlichen Beschaffung. Zudem wird die Arbeit der Kompetenzstelle für sozial-verantwortliche Beschaffung definiert, die im Einkaufs- Vergabezentrum bei Immobilien Bremen A.ö.R. angesiedelt ist. Auf das Klimaschutz- und Energiegesetz und die sich daraus ergebenden Änderungsbedarfe wird in § 9 verwiesen. Darüber hinaus werden Mindestanforderungen für eine ökologische Beschaffung formuliert. Diese werden in der durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr überarbeiteten neuen Anlage 2 „Umweltanforderungen und Energieeffizienzstandards für Warengruppen und Dienstleistungsbereiche“ entsprechend geregelt. Die bisherige Anlage 2 wird dadurch ersetzt. Die Umweltanforderungen und Energieeffizienzstandards werden erstmals für definierte Warengruppen und Dienstleistungsbereiche konkretisiert.

Abschnitt 4 (§ 10 - § 13) regelt das Beschaffungsverfahren und die Vertragsabwicklung. Dieser umfasst die Bedarfsdeckung (§ 10), bei der die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Beschaffungsstellen und den Bedarfsstellen hinsichtlich der Bedarfsermittlung geregelt ist. Ergänzend wurde hierzu Anlage 1 in Rücksprache mit den zentralen Beschaffungsstellen angepasst und hinsichtlich der Warengruppen und Dienstleistungsbereiche aktualisiert.

Zur elektronischen Bestellung in § 11 wurde ergänzend eine neue Anlage 3 „Browserbasiertes Einkaufsmanagement“ aufgenommen, die den Umgang mit dem im Jahr 2015 eingeführten bremischen Elektronischen Bestellkatalog (BreKat) erläutert. § 13 verweist bei der Bezahlung der Artikel auf die Beachtung der Verordnung über die elektronische Rechnung vom 10. Juli 2018 (Brem.GBl. 2018, 316) und berücksichtigt die im Rahmen der Einführung der E-Rechnung definierten Prozesse.

Abschnitt 5 (Schlussbestimmungen) verweist in § 14 auf die weiteren geltenden Vorschriften und Rundschreiben, die die öffentliche Beschaffung in der FHB betreffen. § 15 regelt das Inkrafttreten der VVBesch und setzt die bisherige BremBeschO außer Kraft.

Die Neufassung der Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung im Land und der Stadtgemeinde Bremen bildet einen Abschluss bei der Bündelung des Einkaufs sowie der Etablierung einer nachhaltigen Beschaffung. Sie stärkt die Nutzung von digitalen Möglichkeiten in der Abwicklung der öffentlichen Beschaffung (BreKat, E-Rechnung). Zudem werden aktuelle Änderungen des gesetzlichen Rahmens berücksichtigt. Die Vorbildfunktion und nachhaltige Ausrichtung der öffentlichen Verwaltung in der FHB im Bereich des Einkaufs werden damit insgesamt gestärkt.

C. Alternativen

Keine Alternativen

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Verwaltungsvorschrift hat keine zusätzlichen finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die finanziellen Auswirkungen, die sich aus den Verweisen auf das Tariftreue- und Vergabegesetz, die Bremische Kernarbeitsnormenverordnung und das Klimaschutz- und Energiegesetz ergeben, sind nicht bezifferbar. In gewissem Umfang können sich daraus höhere Beschaffungskosten ergeben. Diesen entgegen stehen die Einsparpotentiale über Skaleneffekte, die sich durch eine gebündelte Nachfrage über die zentralen Beschaffungsstellen ergeben. Die Mittel zur Finanzierung der zentralen Beschaffungsstellen sind in den entsprechenden Produktplänen bereits hinterlegt und die Finanzierung sichergestellt. Durch die Neufassung entstehen keine darüber hinausgehenden Kosten.

Frauen sind international von Ausbeutung und unfairen Arbeitsbedingungen stärker betroffen als Männer. Produktbezogen kann in einzelnen Branchen ein Geschlecht stärker betroffen sein.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die VVBesch wurde von der Senatorin für Finanzen zusammen mit dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sowie dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr erarbeitet. Die Federführung und inhaltliche Verantwortung für Anlage 2 liegt beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr.

Die Vorlage wurde mit dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie der Senatskanzlei, der Bevollmächtigten beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit, dem Senator für Inneres, dem Senator für Justiz und Verfassung, der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Senator für Kultur und der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport abgestimmt.

Es erfolgte eine Beteiligung der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau.

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven wurde über die Neufassung informiert.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister geeignet. Datenschutzrechtliche Belange stehen nicht entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Neufassung der Vorlage der Senatorin für Finanzen vom 6. Mai 2019 die Inkraftsetzung der „Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung der Freien Hansestadt Bremen – Land und Stadtgemeinde Bremen (VVBesch)“ und der dazugehörigen Anlagen 1-3 zum 1. Juni 2019 und ihre Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, die öffentlichen Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung der Freien Hansestadt Bremen über die Neufassung der Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung der Freien Hansestadt Bremen – Land und Stadtgemeinde Bremen (VVBesch) und insbesondere die Möglichkeit zur Teilnahme an der zentralen Beschaffung zu informieren und für die Nutzung dieser Möglichkeit zu werben.

**Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung der Freien Hansestadt Bremen –
Land und Stadtgemeinde Bremen (VVBesch)**
vom 14. Mai 2019

Präambel

Die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für die Freie Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) erfolgt grundsätzlich durch zentrale Beschaffungsstellen. Durch die Zentralisierung der Beschaffungsvorgänge wird die Nachfragemacht der öffentlichen Hand gestärkt. Dadurch können Prozesskosten gesenkt, Preisvorteile erzielt und die Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards gewährleistet werden. Die Zentralisierung umfasst die Standardisierung des Sortiments, die Bündelung von Bedarfen durch Ausschreibungen in Rahmenverträgen, die Entlastung der Bedarfsstellen von der Durchführung eigener Vergabeverfahren, die Vermeidung von Mehr- und Doppelarbeit, die Qualitätssicherung der Artikel gemäß den Nutzungsanforderungen der Bedarfsstellen und die Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Anforderungen an die Artikel bzw. an die Herstellung der Artikel. Die Konzentration der Vergabekompetenz bei den zentralen Beschaffungsstellen gewährleistet trotz zunehmender rechtlicher Komplexität die Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Anforderungen an ökologische und soziale Aspekte in Vergabeverfahren. Nachhaltigkeit ist als durchgängiges Leitprinzip in allen Bereichen des bremischen Beschaffungswesens zu berücksichtigen. Die Beschaffung orientiert sich dabei an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals) gemäß der UN-Resolution 70/1 (Transformation unsere Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung). Soweit nachfolgend auf Gesetze oder sonstige Regelungen verwiesen wird, bezieht sich dies auf die jeweils geltende Fassung.

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

(1) Diese Verwaltungsvorschrift regelt das Beschaffungswesen der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde). Sie erstreckt sich auf die Vorbereitung, die Vergabe, den Abschluss und die Abwicklung von Kauf-, Werk-, Werklieferungs-, Miet-, Leasing- und Dienstleistungsverträgen zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, die in Anlage 1 aufgeführt sind. Sie verpflichtet alle unter Absatz 3 genannten Einrichtungen sich am zentralen und nachhaltigen Beschaffungswesen zu beteiligen.

(2) Die Verwaltungsvorschrift gilt auch dann, wenn die Finanzierungsmittel von anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden (z. B. Bundes- oder Stiftungsmittel, Spenden, andere Zuwendungen), soweit nicht Sonderregelungen dem entgegenstehen.

(3) Diese Verwaltungsvorschrift gilt für alle Dienststellen der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde), insbesondere Schulen, Gerichte, Eigenbetriebe und Hochschulen, soweit nicht durch andere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften abweichende Regelungen getroffen sind.

§ 2 Begriffsdefinitionen

Zum Zwecke dieser Verwaltungsvorschrift gelten die nachfolgenden Begriffsbestimmungen:

1. Beschaffung

Beschaffung ist der Einkauf von Waren und Dienstleistungen.

2. Zentrale Beschaffung

Die zentrale Beschaffung ist die Ermittlung, Bündelung und Standardisierung von Waren- und Dienstleistungen zur Deckung der Bedarfe aller Bedarfsstellen im Geltungsbereich dieser Verwaltungsvorschrift in Bezug auf Waren und Dienstleistungen gemäß der Anlage 1 durch die zentralen Beschaffungsstellen, die diese mittels Abschluss von Rahmenvereinbarungen i.d.R. über einen elektronischen Bestellkatalog den Bedarfsstellen zum Abruf auf eigene Rechnung bereitstellen.

3. Zentrale Beschaffungsstelle

Eine zentrale Beschaffungsstelle ist ein öffentlicher Auftraggeber, der die zentrale Beschaffung für Waren und Dienstleistungen gemäß der Anlage 1 dieser Verwaltungsvorschrift durchführt. Die zentralen Beschaffungsstellen der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) sind unter § 3 Absatz 1 aufgeführt.

4. Bedarfsstelle

Bedarfsstellen sind die mittelbewirtschaftenden Dienststellen und Einrichtungen, die Waren und/oder Dienstleistungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und über die zentrale Beschaffung beziehen. Sie beschaffen Waren und Dienstleistungen, sofern diese nicht der zentralen Beschaffung unterliegen.

5. Nachhaltige Beschaffung

Nachhaltige Beschaffung ist der Einkauf von Waren und Dienstleistungen durch zentrale Beschaffungsstellen und Bedarfsstellen unter ganzheitlicher und integrierender Betrachtung und unter Einbeziehung ökologischer, sozialer sowie ökonomischer Aspekte.

6. Artikel

Ein Artikel ist eine einzelne Sache, z.B. ein Stift, ein Tisch, oder eine einzelne Dienstleistung, z. B. eine Übersetzung eines Textes in eine bestimmte Sprache.

7. Warengruppen

Eine Warengruppe ist die Zusammenfassung von Artikeln gleicher Art zu einer Gruppe, z. B. Möbel, Getränke.

8. Dienstleistungsbereiche

Ein Dienstleistungsbereich ist die Zusammenfassung von Artikeln gleicher Art zu einer Gruppe, z. B. Handwerksleistungen, Sicherheitsdienstleistungen.

9. Sortiment

Ein Sortiment ist die Gesamtheit aller angebotenen Warengruppen und Dienstleistungsbereiche einer zentralen Beschaffungsstelle.

Abschnitt 2 – Organisation der Beschaffung

§ 3 Zentrale Beschaffungsstellen

(1) Die bremischen zentralen Beschaffungsstellen sind:

- Einkaufs- und Vergabezentrum (EVZ) bei Immobilien Bremen A.ö.R. (IB)
- Dataport A.ö.R.
- Senatskanzlei
- Umweltbetrieb Bremen (UBB)

Die Zuständigkeiten sind in Anlage 1 geregelt.

(2) Die zentralen Beschaffungsstellen haben im Rahmen der ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie bündeln die Nachfrage und standardisieren das Sortiment für die unter § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen durch Abschluss zentraler Rahmenverträge.
2. Sie setzen die Bedarfszeiträume fest und bestimmen die Termine, zu denen ihnen der Bedarf von den Bedarfsstellen zu melden ist.
3. Sie beteiligen die Bedarfsstellen bei der Bedarfsermittlung für den Abschluss von Rahmenverträgen.
4. Sie beteiligen die Bedarfsstellen im Rahmen der Erstellung von Leistungsbeschreibungen.

5. Sie sind verantwortlich für die Entwicklung ihrer Sortimente, die Qualitätskontrolle sowie -sicherung, die Artikelbemusterung sowie das Sortimentscontrolling.
6. Sie können zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der zentralen Beschaffung die Auswahl zwischen gleichartigen oder ähnlichen Artikeln einschränken. Sie geben hierzu soweit möglich einheitliche, herstellernerneutrale und leistungsbezogene Standards vor (Standardisierung). Diese Standards sind für die Bedarfsdeckung der Bedarfsstellen im Rahmen der zentralen Beschaffung verbindlich. Soweit die einheitlichen Vorgaben im Einzelfall zwingend erforderliche Leistungsmerkmale nicht erfüllen, gelten die Regelungen gemäß § 10 Absatz 4 und 5.
7. Sie berücksichtigen die geltenden rechtlichen Vorgaben hinsichtlich einer nachhaltigen Beschaffung nach den §§ 6 bis 9 für die Rahmenverträge.
8. Sie führen Mitbestimmungsverfahren mit dem Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen durch, soweit sie nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz für den Abschluss von Rahmenverträgen erforderlich sind.
9. Sie führen die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen durch und stellen diese aus Rahmenverträgen zur elektronischen Bestellung über geeignete Bestellkataloge bereit.
10. Sie informieren die Bedarfsstellen über das in Rahmenverträgen bereitgestellte Sortiment inkl. der jeweiligen Vertragsbedingungen und Vertragspartner.
11. Sie beraten die Bedarfsstellen in allen Fragen zum Sortiment, etwa bei Fragen zur Beschaffenheit, zur Qualität, zu den Einsatz- und Ausstattungsmöglichkeiten sowie zur Anwendung der einzelnen Artikel.
12. Sie betreuen und überwachen die Rahmenverträge und beraten und unterstützen die Bedarfsstellen in Angelegenheiten der Gewährleistung aus Rahmenverträgen.
13. Sie führen eine kontinuierliche Marktbeobachtung durch und entwickeln das Angebot an Waren und Dienstleistungen weiter, hierzu gehört auch die Durchführung von Bieterdialogen.

§ 4 Bedarfsstellen

(1) Die Bedarfsstellen haben im Rahmen der zentralen Beschaffung folgende Aufgaben:

1. Sie ermitteln den Bedarf in ihrem Zuständigkeitsbereich. Der Bedarf ist nach fachlichen sowie entsprechend den Vorgaben gemäß der §§ 6 bis 9 nach ökologischen, sozialen, ökonomischen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Standards gemäß § 10 Absatz 4 zu ermitteln. Die Bedarfsstellen haben hierbei zu prüfen, ob ein Bedarf zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit besteht (§§ 6 und 63 der Landeshaushaltsordnung), d. h. unabweisbar ist. Sie sind für die Einhaltung der dabei maßgebenden Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und für die Beteiligung der betreffenden mittelbewirtschaftenden Stelle verantwortlich.
2. Sie geben den zentralen Beschaffungsstellen die benötigten Waren und Dienstleistungen so rechtzeitig auf, dass eine ordnungsgemäße und sachgemäße Vergabe der Aufträge möglich ist.
3. Sie teilen den zentralen Beschaffungsstellen regelmäßig wiederkehrende Bedarfe mit, die noch nicht durch Rahmenverträge abgedeckt sind.
4. Sie wirken bei der Beschreibung der notwendigen Waren und/oder Dienstleistungen in technischer und fachlicher Hinsicht mit. Die Bedarfsstellen können darüber hinaus Vorschläge zur Losbildung und zur Vergabeart unterbreiten. Die Bedarfsbeschreibung ist hersteller-, artikel- und wettbewerbsneutral zu formulieren.
5. Sie nehmen die Waren oder Dienstleistungen aus den Rahmenverträgen der zentralen Beschaffungsstellen entsprechend des eigenen Bedarfs ab und sie bezahlen die Waren und Dienstleistungen an den Rahmenvertragspartner.

(2) Die Bedarfsstellen sollen sich zur Ergänzung der eigenen Fachkompetenz, unbeschadet der in Absatz 1 genannten Aufgaben, bei der eigenverantwortlichen Beschaffung von Artikeln, die Warengruppen und Dienstleistungsbereichen zugehören, die nicht der zentralen Beschaffung unterliegen, der Fachkompetenz

- der zentralen Beschaffungsstellen,
- des zentralen Ausschreibungsdienstes und des Vergabemanagements im Einkaufs- und Vergabezentrum bei Immobilien Bremen A.ö.R. sowie

- des Fachdienstes für Arbeitsschutz der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) bedienen.

Ihnen stehen zudem die Unterstützungs- und Beratungsangebote

- der Kompetenzstelle für sozial verantwortliche öffentliche Beschaffung im Einkaufs- und Vergabezentrum bei Immobilien Bremen A.ö.R.,
- der zentralen Service- und Koordinierungsstelle beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen,
- der Berufsgenossenschaften sowie
- des Referats „Umweltinnovationen & Anpassung an den Klimawandel“ beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr zu Grundsatzfragen der ökologischen Beschaffung

zur Verfügung.

§ 5 Weitere Nutzungsberechtigte

(1) Die im Verwaltungsgliederungsplan der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde), jedoch nicht unter vorstehendem § 1 genannten öffentlich-rechtlichen Einrichtungen (Anstalten, Stiftungen usw.) können sich an der zentralen Beschaffung beteiligen. Auch Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde), die die Voraussetzungen des § 99 oder § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfüllen, steht die Möglichkeit zur Teilnahme an der zentralen Beschaffung offen.

(2) Institutionelle Zuwendungsempfänger der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde), die zu mehr als 50 % aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, können sich an der zentralen Beschaffung unter Beachtung der in dieser Ordnung hierfür getroffenen Regelungen beteiligen. Die Bewilligungsbehörden weisen in den jeweiligen Bewilligungsbescheiden auf die Möglichkeit dieser Beteiligung hin. Sie stellen den Zuwendungsempfängern Bescheinigungen über ihren Status als institutionell geförderte Einrichtung, die sich überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert, zur Vorlage bei den zentralen Beschaffungsstellen aus.

(3) Der Stadtgemeinde Bremerhaven sowie ihren öffentlich-rechtlichen Einrichtungen steht der Zugang zu der zentralen Beschaffung der Freien Hansestadt Bremen grundsätzlich offen. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

Abschnitt 3 – Nachhaltige Beschaffung

§ 6 Grundsätze der nachhaltigen Beschaffung

(1) Nachhaltigkeit ist ein allgemein gültiger Beschaffungs- und Vergabegrundsatz und besteht aus den Einzelaspekten einer ökonomischen, einer sozial-verantwortlichen und einer ökologischen Beschaffung nach den §§ 7 bis 9.

(2) Ziel und Zweck einer nachhaltigen Beschaffung ist die Herstellung einer angemessenen Balance zwischen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekten. Dies erfolgt in jeder Stufe des Beschaffungsprozesses, insbesondere bei der Ermittlung des Bedarfs, bei der Leistungsbeschreibung sowie bei der Bestimmung der Eignungs- und Wertungskriterien. Bei der Betrachtung und Einbeziehung von ökologischen, sozialen und ökonomischen Aspekten wird ein ganzheitlicher und integrierender Ansatz verfolgt.

(3) Bei einer nachhaltigen Beschaffung sind die Regelungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes, des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes vom 24. März 2015 (Brem.GBl. 2015, 124), der Bremischen Kernarbeitsnormenverordnung, der Landeshaushaltsordnung sowie dieser Verwaltungsvorschrift zu beachten.

§ 7 Ökonomische Beschaffung

(1) Die Bedarfsstellen prüfen im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 4 die ökonomischen Aspekte einer Beschaffung von Waren und Dienstleistungen. Dazu zählt beispielsweise die Möglichkeiten, ob Waren über einen Kauf- oder alternativ einen Miet- bzw. Leasingvertrag beschafft und ob diese neu oder alternativ gebraucht bzw. wiederaufbereitet beschafft werden können. Bei Waren sind neben den Anschaffungskosten auch die Nutzungskosten (z. B. die Energiekosten bei energieverbrauchenden Geräten), Nutzungs-, Wartungs- und Entsorgungskosten bei der ökonomischen Prüfung mit zu berücksichtigen (Lebenszykluskostenbetrachtung). Kosten, die durch externe Effekte der Umweltbelastung entstehen, sollen nach Maßgabe des § 59 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 3 der Vergabeverordnung ebenfalls berücksichtigt werden.

(2) Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 Absatz 1 und § 34 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung) sind zu beachten.

§ 8 Sozial-verantwortliche Beschaffung

(1) Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes können bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen soziale Aspekte als Anforderung an die Auftragsausführung, für Waren gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes auch als Anforderung an den Herstellungsprozess gestellt werden.

(2) Gemäß § 18 Absatz 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes und der Bremischen Kernarbeitsnormenverordnung ist für bestimmte Warengruppen und Artikel eine Einhaltung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Mindeststandards bei der Herstellung und Gewinnung der Ware im Beschaffungsprozess/Vergabeverfahren zwingend vorzugeben.

(3) Gemäß der §§ 9 bis 17 des Tariftreue- und Vergabegesetzes ist bei der Beschaffung von Dienstleistungen die Einhaltung von bestimmten Mindest- und Tariflöhnen zu vereinbaren. Gemäß § 18 Absatz 3 bis 6 des Tariftreue- und Vergabegesetzes sind bei der Beschaffung von Dienstleistungen weitere soziale Aspekte im Beschaffungsprozess/Vergabeverfahren zu berücksichtigen.

(4) Für die fachliche Beratung und Unterstützung bei der Betrachtung und Einbeziehung von sozial-verantwortlichen Aspekten im Beschaffungsprozess von Waren gemäß § 8 Absatz 1 und 2 ist im Einkaufs- und Vergabezentrum bei Immobilien Bremen A.ö.R die zentrale Kompetenzstelle für sozial-verantwortliche Beschaffung eingerichtet. Die Kompetenzstelle informiert und berät die zentralen Beschaffungsstellen sowie die Bedarfsstellen in allen Fragen zur sozial-verantwortlichen Beschaffung von Waren und Dienstleistungen.

§ 9 Ökologische Beschaffung

(1) Gemäß § 19 des Tariftreue- und Vergabegesetzes und gemäß § 9 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes vom 24. März 2015 (Brem.GBl. 2015, 124) sind Aspekte des Umwelt- und Ressourcenschutzes sowie der Energieeffizienz grundsätzlich bei allen Beschaffungsvorgängen zwingend zu berücksichtigen.

(2) Geeignete Kriterien zur Berücksichtigung des Umwelt- und Ressourcenschutzes bei der Beschaffung sind – je nach Artikel, Warengruppe oder Dienstleistungsbereich – beispielsweise Langlebigkeit, Reparaturfähigkeit, Recyclingfähigkeit, Wiederverwertbarkeit, Schadstoffarmut, Emissionsarmut, Energieeffizienz. Die Kriterien sind objektiv, verständlich und leistungsbezogen zu formulieren.

(3) Konkrete ökologische Mindestanforderungen an einzelne Artikel, Warengruppen und Dienstleistungsbereiche sind in Anlage 2 geregelt. Auch bei Artikeln, Warengruppen und Dienstleistungsbereichen, die nicht in der Anlage 2 aufgeführt sind, sind gemäß Tariftreue- und Vergabegesetz und Bremischem Klimaschutz- und Energiegesetz vom 24. März 2015 (Brem.GBl. 2015, 124) Umwelteigenschaften im Beschaffungsprozess/Vergabeverfahren zu berücksichtigen.

Abschnitt 4 – Beschaffungsverfahren und Vertragsabwicklung

§ 10 Bedarfsdeckung

(1) Bedarfe der Bedarfsstellen für Waren und Dienstleistungen werden durch die zentralen Beschaffungsstellen gedeckt, sofern die zentralen Beschaffungsstellen im Rahmen der zentralen Beschaffung entsprechende oder gleichwertige Waren bzw. Dienstleistungen in Rahmenverträgen bereitstellen. In diesem Fall haben die Bedarfsstellen diese zu nutzen.

(2) Die Warengruppen und Dienstleistungsbereiche der zentralen Beschaffung und die entsprechend zuständigen zentralen Beschaffungsstellen sind in Anlage 1 aufgeführt. Die zentralen Beschaffungsstellen können weitere, dort nicht aufgeführte Warengruppen und Dienstleistungsbereiche im Benehmen mit der Senatorin für Finanzen in ihre Zuständigkeit aufnehmen. Bei nicht bündelungsfähigem Spezialbedarf ist dabei zusätzlich die Zustimmung der betreffenden senatorischen Behörde erforderlich.

(3) Die zentralen Beschaffungsstellen informieren die Bedarfsstellen in geeigneter Weise zeitnah über diesbezügliche Veränderungen hinsichtlich der Warengruppen- und Dienstleistungsbereiche. Sie informieren ferner darüber, welchen Bietern für welche Waren/Warengruppen zu welchen Konditionen die Aufträge erteilt wurden. Für besondere Warengruppen kann Abweichendes zwischen der zentralen Beschaffungsstelle und den Bedarfsstellen vereinbart werden. Die vorgenannten Informationen dürfen Firmen oder dienstlich mit der Beschaffung nicht befassten Personen nicht zugänglich gemacht werden.

(4) Sofern von Bedarfsstellen Waren oder Dienstleistungen gemäß der Anlage 1 benötigt werden, die noch nicht in die Rahmenverträge der zentralen Beschaffungsstellen einbezogen sind und für die auch keine gleichwertigen Alternativen vorhanden sind, melden sie den bestehenden Bedarf bei den zentralen Beschaffungsstellen schriftlich an. Die zentralen Beschaffungsstellen prüfen, ob sie ihre bestehenden Rahmenverträge ergänzen oder zusätzliche Rahmenverträge einrichten, um den Bedarf zu decken. Ist dies wirtschaftlich nicht sinnvoll oder die Ergänzung vergaberechtlich nicht zulässig, teilt die zentrale Beschaffungsstelle der Bedarfsstelle dies schriftlich mit. Sodann darf der Bedarf durch die Bedarfsstelle in eigener Zuständigkeit beschafft werden.

(5) Sofern von Bedarfsstellen Waren oder Dienstleistungen ohne Nutzung der Rahmenverträge beschafft werden, die der zentralen Beschaffung unterliegen und für die es entsprechende oder gleichwertige Angebote der zentralen Beschaffungsstellen gibt und kein Fall des Absatz 4 Satz 4 vorliegt, haben die zentralen Beschaffungsstellen in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass die Bedarfsstellen diese Bedarfe über das Angebot der zentralen Beschaffungsstellen decken, Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen nach Rücksprache mit der zentralen Beschaffungsstelle möglich. Bei wiederholtem Nichtbeachten der Regelungen zur zentralen Beschaffung eines oder mehrerer Bedarfsstellen, sollen die zentralen Beschaffungsstellen die jeweils vorgesetzten Dienststellen sowie die eigenen vorgesetzten Dienststellen hierüber informieren. Die vorgesetzten Dienststellen wirken gegenüber den jeweiligen Bedarfsstellen in geeigneter Weise auf eine Einhaltung der Regelungen zur zentralen Beschaffung hin.

§ 11 Elektronische Bestellung

(1) Artikel aus Rahmenverträgen der zentralen Beschaffungsstellen sollen den Bedarfsstellen zur elektronischen Bestellung (Abruf) über ein elektronisches Katalog- und Bestellsystem angeboten werden. Um den Bedarfsstellen eine einheitliche Oberfläche für elektronisches Bestellen anzubieten, können zentrale Beschaffungsstellen, die eigene Shopsysteme betreiben, ihre Systeme an das bremische elektronische Katalog- und Bestellsystem für Rahmenverträge anschließen, dass durch das Einkaufs- und Vergabezentrum bei Immobilien Bremen A.ö.R. betrieben wird.

(2) Soweit entsprechende Artikel zur elektronischen Bestellung bereitgestellt sind, haben die Bedarfsstellen die Bestellungen elektronisch über das Katalog- und Bestellsystem durchzuführen.

(3) Sofern Bedarfsstellen Waren oder Dienstleistungen aus eigenen Rahmenverträgen beziehen, sollen diese in das bremische elektronische Katalog- und Bestellsystem eingebunden werden. Diese Rahmenverträge dürfen grundsätzlich nur von diesen Bedarfsstellen abgerufen werden.

(4) Für Artikel aus Rahmenverträgen über öffentlich-öffentliche Einkaufskooperationen gelten die Regelungen zu Absatz 3 entsprechend.

§ 12 Abnahme der Waren und Dienstleistung

(1) Waren oder Dienstleistungen werden von den Bedarfsstellen abgenommen.

(2) Zur Wahrung möglicher Ansprüche werden Waren oder Dienstleistungen durch die Bedarfsstelle unmittelbar nach Empfang auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit überprüft. Das Prüfergebnis ist auf dem Lieferschein oder dem Leistungsnachweis zu dokumentieren.

(3) Bei unvollständigen, fehlerhaften oder sonst nicht ordnungsgemäßen Waren oder Dienstleistungen fertigt die Bedarfsstelle einen Mängelbericht und zeigt die Nichtannahme der Waren oder Dienstleistungen unverzüglich dem Auftragnehmer an. Gewährleistungsansprüche werden von der Bedarfsstelle geltend gemacht.

(4) Bei Waren oder Dienstleistungen aus zentralen Rahmenverträgen steht die zuständige zentrale Beschaffungsstelle in Angelegenheiten der Gewährleistung unterstützend zur Seite.

§ 13 Bezahlung

(1) Lieferungsunterlagen sind von den Bedarfsstellen mit Empfangsbescheinigung zu versehen und mit den Ausschreibungsunterlagen und mit den Rechnungen unverzüglich an die Stelle weiterzuleiten, die die Auszahlungsanordnung erteilt.

(2) Der Bedarfsstelle obliegt die Feststellung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit der beschafften Leistung. Sie trägt für die ordnungsgemäße Dokumentation in den zahlungsbegründenden Unterlagen und für die vertragsgemäße Bezahlung der Leistung Sorge.

(3) Die Rechnungen sind so rechtzeitig anzuweisen, dass Skonti in Anspruch genommen werden können. Die Regelungen entsprechend des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen vom 20. März 2018 (Brem.GBl. 2018, 44) und in der Verordnung über die elektronische Rechnung vom 10. Juli 2018 (Brem.GBl. 2018, 316) sind zu beachten.

Abschnitt 5 - Schlussbestimmungen

§ 14 Weitere Regelungen / Verweise

(1) Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit der öffentlichen Beschaffung erlassenen Vorschriften insbesondere der Landeshaushaltsordnung sowie die diesbezüglichen vergaberechtlichen Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung, der Vergabeverordnung, der Unterschwellenvergabeverordnung, des Tariftreue- und Vergabegesetzes, des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes vom 24. März 2015 (Brem.GBl. 2015, 124) sowie der Bremischen Kernarbeitsnormenverordnung.

(2) Bei der Beschaffung von IT sind die Rundschreiben der Senatorin für Finanzen Nr. 05/2013 – „Verlagerung der zentralen IT-Beschaffungsstelle auf Dataport“ und Nr. 06/2013 – „Einführung und Nutzung der elektronischen Einkaufsplattform ‚Dataport Shop‘“ sowie die „Richtlinien für IT-Auftragsvergaben – IT Beschaffung“ in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung zu beachten.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01. Juni 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beschaffungsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) (Brem. BeschO) vom 06. September 1994, zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 19. März 2013, außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Verzeichnis der zentralen Beschaffungsstellen und der unter die zentrale Beratung bzw. Beschaffung fallenden Waren und Dienstleistungen

Anlage 2: Umwelt- und Energieeffizienzanforderungen an Artikel, Warengruppen und Dienstleistungsbereiche

Anlage 3: Browserbasiertes Einkaufsmanagement.

Anlage 1 zu § 1 und § 3 Absatz 1 der VVBesch vom 14. Mai 2019

Verzeichnis der zentralen Beschaffungsstellen und der unter die zentrale Beschaffung fallenden Warengruppen und Dienstleistungsbereiche

Senatskanzlei

- Dienstsiegel

Einkaufs- und Vergabezentrum der Freien Hansestadt Bremen (EVZ) bei Immobilien Bremen AÖR

Warengruppen:

Die Bezeichnungen beruhen auf der Klassifikation eCl@ss, Version 8.0 (<http://www.eclclasscontent.com/index.php?language=de>).

- Abfallkörbe (-eimer)
- Arbeitssicherheit, Unfallschutz
 - Arbeitskleidung, Schutzbekleidung, ohne Uniformen sowie Dienst- und Schutzkleidung als spezieller Bedarf für die Polizei und den Justizvollzug
 - Erste Hilfe
 - Feuerlöschgerät (Teile – Ersatzteile für Handfeuerlöscher)
 - Feuerlöschmittel
 - Gefahrstoffschränke
 - Handfeuerlöscher
 - Hinweis-, Gebots-, Verkehrskennzeichnung
 - Körperpflege (z.B. Toilettenpapier, Taschentücher, Papierhandtücher)
- Arbeitsstühle (Werkstatt)
- Bildträger, Tonträger, Datenträger (unbespielt)
- Brandschutzinspektion und -wartung (nur Feuerlöscher)
- Büromaterial, Büroeinrichtung, Bürotechnik und Papeterie ohne Literatur und speziellen Schulbedarf (Schulartikel, Bastelbedarf; Lehr- und Lernmittel),
 - Büromöbel
 - Schulmöbel
 - usw.
- Desinfektions-, Reinigungsbedarf
 - Flächendesinfektion
 - Handdesinfektion
- Elektrowerkzeug
- Energie (ohne Kraftstoff)
- Fototechnik, Videotechnik

- Gerüst, Leiter
 - Anlegeleiter (mobil)
 - Arbeitsdiele (mobil)
 - Stehleiter (mobil)
- Haushalts-Großgeräte
- Haushaltspapier und -folie
 - Frischhaltebeutel
 - Gefrierbeutel
 - Küchenrollen
 - Papierservietten
- Haushalts-Kleingeräte
 - Wasserkocher
 - usw.
- Haushaltswäsche, Textil
- Isolierkannen
- Klebemittel
- Lagereinrichtung (Werkstatt)
 - Schränke, Spinde und Regale
- Lederhilfsmittel
 - Fettungsmittel
- Lederwaren
- Leinwand (Projektor)
- Leuchtmittel
- Multimedia-, Unterhaltungstechnik
- Packmittel
 - Beutel
 - Dosierhilfe, Entnahnehilfe
 - Eimer
 - Packhilfsmittel
 - Papier (Packmittel)
- Putzmittel (manuell)
 - Besen und Bürsten
 - Tuch, Schwamm, Lappen, Vlies
 - usw.
- Raumteiler
- Reinigungsgeräte
- Reinigungs-, Pflegemittel
- Sonnenschutz, nur Gardinen, Vertikallamellen, Vorhänge

- Spender, Abroller, Korb (Reinigungsmittel)
 - Handtuchspender
 - Seifenspender
 - Toilettenpapierspender
 - usw.
- Schulsporttasche, -beutel
- Spielwaren
 - Gesellschaftsspiele
 - Kleinspielzeug
 - Spielzeug
- Sportartikel
- Spülmaschine (Einrichtung Gewerbeküche)
- Teppich, Läufer, nur Spielteppiche
- Textilreinigung, ohne Polstermöbelreinigung
 - Schmutzfangmattenservice
 - Wäschereidienstleistung
 - usw.
- Tinte, Toner, Fixierer, Entwickler für Computerausgabegerät
- Transportwagen, Rollwagen
- Werbeartikel, Promotionartikel

Dienstleistungsbereiche:

- Wäschereidienstleistung
- Schmutzfangmattenservice

Umweltbetrieb Bremen

- Kraftfahrzeuge einschl. Krafträder, Anhänger, Elektrofahrzeuge, serienmäßige Sonderfahrzeuge
- Kraftstoffe (inkl. Tankkartensystem)

Dataport

- IT-Produkte (vgl. I.5 Richtlinien für IT-Auftragsvergabe -IT-Beschaffung), vor allem
 - Hardware inkl. Serviceleistungen
 - Software
 - Mobilfunk
- Multifunktionsgeräte (Büroumgebung)

Anlage 2 zu § 9 Absatz 2 der VVBesch vom 14. Mai 2019

Umwelt- und Energieeffizianzorderungen an Artikel, Warengruppen und Dienstleistungsbereiche

Gemäß § 19 des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. 2009, S. 476), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 773), und gemäß § 9 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes vom 24. März 2015 (Brem.GBl. 2015, S. 124) müssen Aspekte des Umwelt- und Ressourcenschutzes sowie der Energieeffizienz bei allen Beschaffungsvorgängen zwingend berücksichtigt werden. Geeignete Kriterien zur Berücksichtigung des Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutzes bei der Beschaffung sind – je nach Artikel, Warengruppe oder Dienstleistungsbereich – beispielsweise Abfallvermeidung und -verminderung, Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Recyclingfähigkeit, recyclinggerechte Konstruktion, Ressourcenschutz, Wiederverwendbarkeit, Verwertbarkeit, Schadstoffarmut, Schutz der Biodiversität, Emissionsarmut, Energieeffizienz oder die Verwendung von Recyclingmaterialien oder von nachwachsenden Rohstoffen.

Diese Anlage legt für bestimmte Artikel, Warengruppen und Dienstleistungsbereiche spezifische ökologische Mindestanforderungen fest. Sie sind grundsätzlich bei allen Beschaffungen der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) im Sinne der Beschaffungsordnung der Freien Hansestadt Bremen anzuwenden. Eine Wertgrenze besteht nicht. Es steht im Ermessen des Auftraggebers, strengere und zusätzliche Umwelanforderungen und Energieeffizienzstandards festzulegen, sofern sie objektiv, verständlich und leistungsbezogen sind.

Die hier festgelegten ökologischen Mindestanforderungen verweisen größtenteils auf Spezifikationen aus Umweltzeichen, die den Anforderungen des § 19 des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes genügen (Typ-I-Umweltzeichen). Auf die Anforderungen dieser Umweltzeichen kann daher im Rahmen einer Ausschreibung zur Bestimmung der technischen Spezifikationen des Artikels, der Warengruppe oder der Dienstleistungsbereiche pauschal verwiesen werden, solange dadurch die Leistung eindeutig und transparent beschrieben wird. Die Anforderungen dieser Umweltzeichen sind im Internet öffentlich zugänglich. Die Umweltzeichen selbst dienen als Nachweis für die Einhaltung der geforderten Mindeststandards; gleichwertige Nachweise sind zuzulassen. Hierzu gibt der Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen an, welche Gütezeichen als Nachweis akzeptiert werden. Die Angabe wird durch den Zusatz „oder gleichwertig“ und den Hinweis ergänzt, dass der Bieter die Gleichwertigkeit eines anderen Gütezeichens durch Vorlage geeigneter Unterlagen und Erklärungen Dritter glaubhaft belegen muss.

Auch bei Artikeln, Warengruppen und Dienstleistungsbereichen, die hier nicht aufgeführt sind, sind gemäß Tariftreue- und Vergabegesetz und Bremischem Klimaschutz- und Energiegesetz vom 24. März 2015 (Brem.GBl. 2015, S. 124) Umwelanforderungen und Energieeffizienzstandards im Beschaffungsprozess bzw. Vergabeverfahren zu berücksichtigen.

§ 1 Spezifische Umwelanforderungen an einzelne Artikel, Warengruppen und Dienstleistungsbereiche

Abfallkörbe

- Abfallkörbe/-eimer (Abfallbehälter, Papierkörbe, Wertstoff(sammel)behälter, Mülltrennsysteme) als Abfallkörbe/-eimer aus Recycling-Kunststoffen gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 30a).

Abfallsäcke

- Abfallsäcke (Abfallbeutel, Gartensäcke, Müllsäcke, Müllbeutel) als Abfallsäcke aus Recycling-Kunststoffen gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 30a).

Akten-/Datenträgervernichter

- Akten-/Datenträgervernichter gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 174).

Arbeitskleidung, Schutzkleidung, Arbeitshandschuhe

- Arbeitskleidung, Schutzkleidung und Arbeitshandschuhe gem. den Anforderungen des EU-Umweltzeichens für Textilerzeugnisse (2014/350/EU); Beschläge und Verschleißteile dürfen keine Allergien hervorrufen, insb. müssen Knöpfe, Druckknöpfe und Reißverschlüsse nickelfrei sein.

- Arbeitskleidung aus Naturfasern (Hemden, Pullover, Unterwäsche) als Textilien gem. den Anforderungen des Umweltzeichens Blauer Engel (DE-UZ 154) oder gem. den Anforderungen des EU-Umweltzeichens an Textilerzeugnisse (2014/350/EU) oder gem. den Anforderungen des Global Organic Textile Standards (GOTS).

Büromaterial

- Büroartikel aus Kunststoffen (Ablageboxen, Ablagekörbe, Archivboxen, Aufbewahrungsboxen, Briefablagen, Buchstützen, Dokumentenmappen, Eckspannermappen, Fächermappen, Gummizugmappen, Hängekörbe, Hängemappenboxen, Karteikassetten, Köcher, Mülltrennsysteme, Ordnungsmappen, Projektmappen, Prospekthüllen, Ringbücher, Ringbuchregister, Sammelboxen, Sammelmappen, Schubladenboxen, Schutzhüllen, Sichthüllen, Stehsammler, Stifte-Boxen, Visitenkartenboxen, Zettelboxen) als Büroartikel aus Recycling-Kunststoffen gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 30a).
- Büroartikel aus Holz als Büroartikel aus Holz aus nachweislich legaler und nachhaltiger Forstwirtschaft gem. den Anforderungen des Forest Stewardship Council (FSC) bzw. gem. den Anforderungen des Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC).
- Schreibutensilien (z. B. Kugelschreiber, Tintenkugelschreiber, Stifte, Bleistifte, Leuchtstifte, Textmarker, Highlighter, Marker, Fineliner, Schreibgeräte mit Schreibgel oder Schreibpaste) als Schreibutensilien gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 200) oder als Schreiber, deren Farbtinten ohne Verwendung von Konservierungs-, Duft- und Gefahrstoffen (Schwermetalle, krebserzeugende Stoffe etc.) hergestellt wurden, mit wasserlöslicher Tinte (non permanent), die aus Textilien auswaschbar sein muss, mit Schaft und Kappe der Schreiber aus Recyclingkunststoffen, Bio-Kunststoffen oder aus sortenreinen Kunststoffen (PP oder PE). Als Lösungsmittel für Tinte auf Basis organischer Lösungsmittel (permanent) werden Wasser oder Alkohole (Ethanol oder Propanol) eingesetzt. Bleistifte sind unlackiert. Kugelschreiber sind als nachfüllbare Kugelschreiber zu beschaffen; auch bei weiteren Schreibutensilien sind nachfüllbare Schreiber zu bevorzugen.
- Klebstoffe (Kleber, Klebestifte, Kleberoller, ohne Kraftkleber) frei von Lösungsmitteln, mit Wasser auswaschbar, eingesetzte Konservierungsstoffe müssen auch für den Einsatz in kosmetischen Artikeln zugelassen sein, darf gem. EG-Richtlinie 67/548/EWG nicht kennzeichnungspflichtig sein (d.h. gesundheitlich bedenkliche Inhaltsstoffe sind ausgeschlossen), halogenierte organische Verbindungen dürfen weder zur Herstellung eingesetzt werden noch im Artikel enthalten sein, Schaft und Kappe des Klebers bestehen aus Recycling-Kunststoffen, Polypropylen (PP) oder Polyethylen (PE) oder aus einer Mischung dieser Kunststoffe, im Kunststoff werden keine Gefahrstoffe (Schwermetalle, krebserzeugende Stoffe, Weichmacher etc.) eingesetzt, etwaiges Verpackungsmaterial besteht aus Recyclingkarton.
- Locher, Heftgeräte, Hand- und Tischabroller (für Klebeband) als langlebige Büromaterialien mit einer Garantie von mindestens fünf Jahren, für Recycling- und Reparaturzwecke leicht zerlegbar, im Kunststoff werden keine Gefahrstoffe (Schwermetalle, krebserzeugende Stoffe, halogenorganische Verbindungen etc.) eingesetzt. Bei Lochern besteht der Hebel aus Ganzmetall, das entweder poliert, pulverlackbeschichtet, gebürstet oder geschliffen wurde; die Lochpfeife besteht aus rostfreiem, gehärtetem Edelstahl.
- Klammern (Heftklammern, Büroklammern, Briefklammern) bestehen aus reinem Stahl. Als Oberflächenschutz ist nur Verzinken zulässig. Eine Ummantelung mit Kunststoff etc. als Oberflächenschutz ist nicht zulässig. Etwaiges Verpackungsmaterial besteht aus Recyclingkarton.
- Versandtaschen mit Kunststoffpolsterung als Versandtaschen mit Polsterung aus Recycling-Kunststoffen gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 30a).
- Taschenrechner als solarbetriebene Taschenrechner gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 116).
- Briefwaagen als solarbetriebene Briefwaagen gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 116).

Büroeinrichtung

- Bürodrehstühle (gepolstert) als emissionsarme Bürodrehstühle gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 117) oder gem. den Anforderungen des EU-Umweltzeichens für Möbel ((EU) 2016/1332).
- Büromöbel (Schreibtische, Tische, Container, Schränke, Regale, Universalablagen, Sitzmöbel, und sonstige Büroeinrichtung) als emissionsarme Büromöbel gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 38) oder gem. den Anforderungen des EU-Umweltzeichens für Möbel ((EU) 2016/1332) und aus Holz und Holzwerkstoffen aus nachweislich legaler und nachhaltiger Forstwirtschaft gem. den Anforderungen des Forest Stewardship Council (FSC) oder gem. den Anforderungen des Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC).

Bürogeräte mit Druckfunktion

- Bürogeräte mit Druckfunktion (Drucker und Multifunktionsgeräte) als stromsparende und schadstoffarme Drucker und Multifunktionsgeräte gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 205)

Bürotechnik

- Digitalprojektoren (digitale Projektoren, Beamer) als energiesparende und schadstoffarme Digitalprojektoren gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 127) oder gem. den untenstehenden Anforderungen an energieverbrauchsrelevante Artikel, Warengruppen und Dienstleistungsbereiche (siehe § 2).
- Interaktive Weißwandtafeln (Whiteboards) gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 166) oder gem. den untenstehenden Anforderungen an energieverbrauchsrelevante Artikel, Warengruppen und Dienstleistungsbereiche (siehe § 2).

Carsharing

- Carsharing als Carsharing mit schadstoffarmen Fahrzeugflotten gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 100).

Catering und Getränke

- Catering mit Getränken (Wasser, Erfrischungsgetränke) in Verpackungen ausschließlich als Getränke in Mehrweg-Verpackungen.
- Catering bei öffentlichen Veranstaltungen der Stadtgemeinde Bremen, welche diese unmittelbar selbst durchführt, gem. Beschluss der Stadtbürgerschaft Nr. 19/220 zu Drucksache 19/372 vom 20.09.2016) mit tierisch erzeugten Lebensmitteln, die mindestens den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28.06.2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen entsprechen.

Druckerzeugnisse

- Druckerzeugnisse (Broschüren, Flyer, Kalender, Kataloge, Plakate, Poster, Prospekte, Werbebeilagen, Zeitschriften, Zeitungen) als Druckerzeugnisse aus Druck- und Pressepapier (100% Recycling) gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ für Druck- und Pressepapier (DE-UZ 14a) bzw. für Karton (DE-UZ 56), als Druckerzeugnisse aus Druck- und Pressepapier überwiegend aus Altpapier gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 72) oder als umweltfreundliche Druckerzeugnisse gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 195). Klimaneutrales Drucken kann als Zuschlagskriterium angemessen berücksichtigt werden.

Gemeinschaftsverpflegung

- Öffentliche Gemeinschaftsverpflegung in Kindertagesstätten, Schulen und Krankenhäusern in der Stadtgemeinde Bremen gem. „Aktionsplan 2025 – Gesunde Ernährung in der Gemeinschaftsverpflegung der Stadtgemeinde Bremen“ (Beschluss des Senats v. 06.02.2018).

Geschirrspülmittel (Hand- und Maschinengeschirrspülmittel)

- Handgeschirrspülmittel (Handspülmittel, Geschirrspülmittel, Spülmittel) gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 194) oder gem. den Anforderungen des EU-Umweltzeichens für Handgeschirrspülmittel ((EU) 2017/1214).
- Maschinengeschirrspülmittel für Haushaltsgeschirrspülmaschinen gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 201) oder gemäß den Anforderungen des EU-Umweltzeichens für Maschinengeschirrspülmittel ((EU) 2017/1216).
- Maschinengeschirrspülmittel für den industriellen und institutionellen Bereich gem. den Anforderungen des EU-Umweltzeichens für Maschinengeschirrspülmittel für den industriellen und institutionellen Bereich ((EU) 2017/1215).

Gießkannen

- Gießkannen als Gießkannen aus Recycling-Kunststoff gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 30a).

Haushalts-Großgeräte

- Haushalts-Großgeräte (Kühlgerät, Gefriergerät, Kochgerät, Backgerät, Geschirrspüler, Waschgerät, Trockengerät) gem. den untenstehenden Anforderungen an energieverbrauchsrelevante Artikel, Warengruppen und Dienstleistungsbereiche (siehe § 2).

Haushalts-Kleingeräte

- Wasserkocher als energieeffiziente Wasserkocher gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 133) oder gem. den untenstehenden Anforderungen an energieverbrauchsrelevante Artikel, Warengruppen und Dienstleistungsbereiche (siehe § 2).
- Kaffeemaschinen als energieeffiziente Kaffeemaschinen mit integrierter Thermoskanne gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 136) oder gem. den untenstehenden Anforderungen an energieverbrauchsrelevante Artikel, Warengruppen und Dienstleistungsbereiche (siehe § 2).
- Staubsauger gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 188) oder gem. den untenstehenden Anforderungen an energieverbrauchsrelevante Artikel, Warengruppen und Dienstleistungsbereiche (siehe § 2).
- weitere Haushalts-Kleingeräte gem. den untenstehenden Anforderungen an energieverbrauchsrelevante Artikel, Warengruppen und Dienstleistungsbereiche (siehe § 2).

Haushaltspapier

- Koch- und Heißfilterpapiere (z. B. Kaffeefilter, Teefilter) als ungebleichte Koch- und Heißfilterpapiere aus Holzfasern aus nachweislich legaler und nachhaltiger Forstwirtschaft gemäß den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 65).
- Küchenrollen als Küchenrollen (100% Recycling) gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 5).
- Papierservietten als Papierservietten (100% Recycling) gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 5).

Haushaltswäsche, Haushaltstextilien

- Haushaltswäsche und Haushaltstextilien (Bettwäsche, Geschirrhandtücher, Wäschenetze) gem. den Anforderungen des EU-Umweltzeichens für Textilerzeugnisse (2014/350/EU).

Holzartikel, Holzwerkstoffartikel

- Artikel aus Holz oder aus Holzwerkstoffen als emissionsarme Artikel aus Holz oder aus Holzwerkstoffen gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 38) und aus

nachweislich legaler und nachhaltiger Forstwirtschaft gem. den Anforderungen des Forest Stewardship Council (FSC) oder gem. den Anforderungen des Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC).

- Holzwerkstoffplatten als emissionsarme Holzwerkstoffplatten gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 76) und aus nachweislich legaler und nachhaltiger Forstwirtschaft gem. den Anforderungen des Forest Stewardship Council (FSC) oder gem. den Anforderungen des Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC).

Hygienepapiere

- Hygienepapiere (Kosmetiktücher, Papierhandtücher, Servietten, Taschentücher, Toilettenpapier) als Hygienepapiere (100% Recycling) gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 5).

Informations- und Kommunikationstechnik

- Arbeitsplatzcomputer und tragbare Computer gemäß den Anforderungen des Umweltzeichens Blauer Engel (DE-UZ 78) oder gemäß den Anforderungen des EU-Umweltzeichens für Personal-, Notebook- und Tablet-Computer ((EU) 2016/1371) oder gemäß den Beschaffungsleitfäden des Umweltbundesamtes oder gemäß den untenstehenden Anforderungen an energieverbrauchsrelevante Artikel, Warengruppen und Dienstleistungsbereiche (siehe § 2).

Kraftfahrzeuge

- Kraftfahrzeuge als saubere und energieeffiziente Straßenfahrzeuge gemäß den untenstehenden spezifischen Anforderungen an Straßenfahrzeuge (siehe § 3).

Lagereinrichtung

- Lagereinrichtungen aus Holz als Lagereinrichtungen aus Holz aus nachweislich legaler und nachhaltiger Forstwirtschaft gem. den Anforderungen des Forest Stewardship Council (FSC) bzw. gem. den Anforderungen des Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC).

Lederwaren, Gerbprodukte

- Lederwaren (Gerbprodukte) als umweltfreundliche Lederwaren gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 148) oder, sofern am Markt nicht verfügbar, gem. den folgenden Mindestanforderungen: aus Leder hergestellte (Arbeits-)Schuhe und Arbeitshandschuhe dürfen kein Chrom (VI) im Fertigerzeugnis enthalten. Die Materialien, die bei der Fertigung des Artikels oder im Enderzeugnis verwendet werden, dürfen kein Arsen, Cadmium oder Blei enthalten.

Leuchtmittel

- Leuchtmittel als LED-Leuchtmittel oder als energieeffiziente Leuchtmittel mit einer Leuchtmittel-effizienz von >100 lm/W.

Matratzen

- Matratzen als emissionsarme Matratzen mit geringem Schadstoffgehalt gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 119) oder gem. den Anforderungen des EU-Umweltzeichens für Bettmatratzen (2014/391/EU).

Multimedia-, Unterhaltungstechnik

- Artikel der Multimedia- oder Unterhaltungstechnik gemäß den untenstehenden Anforderungen an energieverbrauchsrelevante Artikel, Warengruppen und Dienstleistungsbereiche (siehe § 2).

Packmittel

- Eimer (Baueimer, Haushaltseimer, Mörtelkübel, Mörtelkästen, Putzeimer) als Eimer aus Recycling-Kunststoffen gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 30a)
- Papier (Packmittel) als Packpapier (100% Recycling) gemäß den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 14a, DE-UZ 14b).
- Schachteln (aus Karton bzw. Pappe) als Schachteln (100%) Recycling gemäß den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 14b).

Papeterie

- Papiere und farbige Papiere (Druck-, Kopier-, Kraft-, Multifunktions-, Schreib- und Zeichenpapier) als Papiere und farbige Papiere aus Papier (100% Recycling) gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 14a).
- Fertigerzeugnisse aus Papier (Aktendeckel, Bastelpapier, Blöcke, Briefblöcke, Briefumschläge, Collegenblöcke, Etiketten, Falttaschen, Flipchartblöcke, Formularbücher, Fotokarton, Geschenkpapier, Haftnotizen, Hefte, Kalender, Karteikarten, Karten, Kladden, Malblöcke, Moderationskarten, Moderationspapier, Notizblöcke, Notizklötze, Papierregister, Papierrollen für Bürogeräte, Polstertaschen, Ringbucheinlagen, Rückenschilder, Schreibunterlagen, Schulhefte, Spiralnotizblöcke, Stenoblöcke, Taschenkalender, Terminbücher, Tonpapier, Tonzeichenpapier, Versandtaschen, Zeichenblöcke, Zettelkasteneinlagen, Zettelwürfel) als Fertigerzeugnisse aus Papier (100% Recycling) gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 14b).
- Karton und farbiger Karton (Aktendeckel, Aktenmappen, Aktenordner, Bastelkarton, Bewerbungsmappen, Briefordner, Bürokarton, Dokumententaschen, Doppelhefter, Einhakhefter, Einschlagmappen, Hängehefter, Hängemappen, Hängeregistraturen, Hängesammler, Hefter, Heftmappen, Heftstreifen, Klemmbretter, Klemmhandmappen, Mappen, Ösenhefter, (Hartpappe-)Ordner, Ordnungsmappen, Pendelakten, Pendelhefter, Pultordner, Register, Registerkarton, Ringbücher, Ringordner, Sammelmappen, Schnellhefter, Stehsammler, Terminmappen, Trennblätter, Trennstreifen, Umlaufmappen, Unterschriftenmappen) als Karton und farbiger Karton (100% Recycling) gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 56).
- Spezialpapiere als Spezialpapiere aus Papier (100% Recycling) gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 14a) oder, sofern als 100% Recyclingpapier nicht am Markt verfügbar, als Spezialpapier gem. den Anforderungen des EU-Umweltzeichens für grafisches Papier ((EU) 2019/70), oder, sofern am Markt nicht gem. den Anforderungen des EU-Umweltzeichens verfügbar, als Spezialpapier aus nachweislich legaler und nachhaltiger Forstwirtschaft gem. den Anforderungen des Forest Stewardship Council (FSC) bzw. gem. den Anforderungen des Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC) und totalchlorfrei gebleicht (TCF, totally chlorine free).

Reinigungsdienstleistungen

- Reinigungsdienstleistungen als umweltverträgliche Reinigungsdienstleistungen unter Anwendung von Allzweck-, Sanitär- und Glasreinigern gemäß den untenstehenden Anforderungen (siehe Reinigungs-, Pflegemittel) und unter Ausschluss der dort genannten stark umweltbelastenden Reinigungsmittel/-methoden oder als umweltschonende Reinigungsdienstleistungen gem. „Leitfaden zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung von Reinigungsdienstleistungen und -mitteln“ des Umweltbundesamtes oder gem. den Anforderungen des EU-Umweltzeichens für Gebäudereinigungsdienste ((EU) 2018/680); der Reinigungsdienstleister wird zudem verpflichtet, das von ihm zur Erfüllung eingesetzte Personal regelmäßig zu schulen bzgl. umweltschonender Reinigungsmittel und entsprechender Methoden, sparsamen und bestimmungsgemäßen Einsatz von Reinigungsmitteln inklusive Dosieranleitungen und Handhabung von Dosierhilfen, ökologischer und gesundheitlicher Risiken der Inhaltsstoffe der Reinigungsmittel sowie ggf. über Schutzausrüstung. Ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem (z. B. EMAS, ISO 14001) des Bieters ist als Zuschlagskriterium angemessen zu berücksichtigen oder kann als Eignungskriterium gefordert werden.

Reinigungsbedarf

- Rohrreiner als nicht-chemische Rohrreiner (Rohrreinigungsspiralen, andere mechanische Rohrreinigungsgeräte und ähnliche Vorrichtungen) gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ für Rohrreiner (DE-UZ 24)

Reinigungsmaschinen

- Reinigungsmaschinen gemäß den untenstehenden Anforderungen an energieverbrauchsrelevante Artikel, Warengruppen und Dienstleistungsbereiche (siehe § 2).

Reinigungs-, Pflegemittel

- Allzweck- und Sanitärreiniger (Alkoholreiniger, Allzweckreiniger, Bad-Reiniger, Bodenreiniger, Essigreiniger, Fettlöser, Glanzreiniger, Innenraumreiniger, Kalkreiniger, Küchenreiniger, Ober-

flächenreiniger, Sanitärreiniger, Sanitärunterhaltsreiniger, Schaumreiniger, Scheuermilch, Universalreiniger, WC-Gel, WC-Reiniger, WC-Reinigungsgel, Wischpflege) gem. den Anforderungen Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 194), gem. den Anforderungen des EU-Umweltzeichens für Allzweck- und Sanitärreiniger (2011/383/EU) oder gem. den Anforderungen des EU-Umweltzeichens für Reinigungsmittel für harte Oberflächen ((EU) 2017/1217).

- Glasreiniger (Fensterreiniger) gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 194) oder gem. den Anforderungen des EU-Umweltzeichens für Allzweck- und Sanitärreiniger (2011/383/EU).
- Ausschluss stark umweltbelastender Reinigungsmittel/-methoden: Auf folgende Reinigungsmittel/-methoden ist grundsätzlich zu verzichten: Spülkastenzusatzstoffe, WC-/Spülkasteneinhänger, WC-Steine, Duft-/Reinigungssteine für Urinale, Lufterfrischer/Duftspender für WC und Waschräume, chemische Abflussreiniger, chlorhaltige Sanitärreiniger, WC- und Badreiniger mit anorganischen Säuren.

Schmierfette / Schmierstoffe

- Schmierstoffe als biologisch abbaubare Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 178)

Schulmöbel

- Schulmöbel (Schreibtische, Tische, Container, Schränke, Regale, Universalablagen, Sitzmöbel) als emissionsarme Möbel gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 38) oder gem. den Anforderungen des EU-Umweltzeichens für Möbel ((EU) 2016/1332) und aus Holz und Holzwerkstoffen aus nachweislich legaler und nachhaltiger Forstwirtschaft gem. den Anforderungen des Forest Stewardship Council (FSC) oder gem. den Anforderungen des Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC).

Seifen

- Seifen, Flüssigseifen, Shampoos, Duschgele und weitere abspülbare (rinse-off) Kosmetikartikel gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 203) oder gem. den Anforderungen des EU-Umweltzeichens (2014/893/EU).

Spielwaren

- Spielwaren aus Holz als Spielwaren aus Holz aus nachweislich legaler und nachhaltiger Forstwirtschaft gem. den Anforderungen des Forest Stewardship Council (FSC) bzw. gem. den Anforderungen des Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC).
- Spielwaren, die aus Leder hergestellt sind oder Lederbestandteile enthalten, dürfen kein Chrom (VI) im Fertigerzeugnis enthalten. Die Materialien, die bei der Fertigung des Artikels oder im Enderzeugnis verwendet werden, dürfen kein Arsen, Cadmium oder Blei enthalten.

Sportartikel

- Sportartikel aus Holz als Sportartikel aus Holz aus nachweislich legaler und nachhaltiger Forstwirtschaft gem. den Anforderungen des Forest Stewardship Council (FSC) bzw. gem. den Anforderungen des Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC).
- Sportartikel, die aus Leder hergestellt sind oder Lederbestandteile enthalten, dürfen kein Chrom (VI) im Fertigerzeugnis enthalten. Die Materialien, die bei der Fertigung des Artikels oder im Enderzeugnis verwendet werden, dürfen kein Arsen, Cadmium oder Blei enthalten.

Spülmaschinen (Einrichtung Gewerbeküche)

- Spülmaschinen (Einrichtung Gewerbeküchen) gemäß den untenstehenden Anforderungen an energieverbrauchsrelevante Artikel, Warengruppen und Dienstleistungsbereiche (siehe § 2).

Stoffhandtuchrollen

- Stoffhandtuchrollen als System-Stoffhandtuchrollen im Stoffhandtuchspender gemäß den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 77).

Strom

- Strom als Öko-Strom (atomstromfrei) aus 100% erneuerbaren Energien gem. Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG) (gem. Beschluss des Senats v. 25.03.2008).

Telefone

- Kabellose Telefone, DECT-Telefone und (digitale) Schnurlostelefone gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 131) und Voice over IP-Telefone gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 150).

Transportdienstleistungen

- Transportdienstleistungen, Logistik- und Postdienstleistungen unter Einsatz von emissionsarmen bzw. emissionsfreien Fahrzeugen (insb. Elektrofahrzeuge, (Lasten-)Fahrräder).

Waschmittel

- Waschmittel für Haushaltswaschmaschinen (gem. den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (DE-UZ 202) oder gem. den Anforderungen des EU-Umweltzeichens für Waschmittel ((EU) 2017/1218)
- Waschmittel für den industriellen und institutionellen Bereich gem. den Anforderungen des EU-Umweltzeichens für Waschmittel für den industriellen und institutionellen Bereich ((EU) 2017/1219)

Werbeartikel

- Werbeartikel aus Recyclingstoffen oder aus nachwachsenden Rohstoffen; Werbeartikel aus Holz als Werbeartikel aus Holz aus nachweislich legaler und nachhaltiger Forstwirtschaft gem. den Anforderungen des Forest Stewardship Council (FSC) bzw. gem. den Anforderungen des Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC).

§ 2 Spezifische Energieeffizienzanforderungen an energieverbrauchsrelevante Artikel, Warengruppen und Dienstleistungsbereiche

Bei der Beschaffung von energieverbrauchsrelevanten Artikeln, Warengruppen und Dienstleistungsbereichen sind die Vorschriften des § 67 der Vergabeverordnung anzuwenden. Dies gilt auch für Beschaffungsvorgänge, bei denen die Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (EU-Schwellenwerte) nicht erreicht werden,

§ 3 Spezifische Anforderungen an Straßenfahrzeuge

Bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen sind die Vorschriften des § 68 der Vergabeverordnung anzuwenden. Dies gilt auch für Beschaffungsvorgänge, bei denen die Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (EU-Schwellenwerte) nicht erreicht werden.

§ 4 Weitere Hinweise

Informations- und Beratungsangebote

- Grundsatzfragen der ökologischen Beschaffung im Referat „Umweltinnovationen & Anpassung an den Klimawandel“ beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr.
- Leitfäden, Ausschreibungsempfehlungen und Kriterienkataloge für umweltverträgliche Beschaffung beim Umweltbundesamt (beschaffung-info.de) und bei der Kompetenzstelle für Nachhaltige Beschaffung beim Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (nachhaltige-beschaffung.info).

Dokumentationspflichten

- Bei begründeten Ausnahmefällen ist die Nichtanwendung der in dieser Anlage festgelegten Mindeststandards in der Vergabeakte zu dokumentieren. Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn am Markt keine Artikel verfügbar sind, die die festgelegten Mindeststandards erfüllen. Sofern Artikel mit im Wesentlichen vergleichbaren Umwelteigenschaften verfügbar sind, sind diese Anforderungen für die Beschaffung zu übernehmen. Ferner liegt ein begründeter Ausnahmefall vor, wenn am Markt Artikel mit den hier festgelegten Mindeststandards verfügbar sind, jedoch bei

zentralen Eigenschaften so gewichtige Nachteile gegenüber Artikeln aufweisen, die die Mindeststandards nicht erfüllen, dass sie dem Einsatz des Artikels entgegenstehen. Zum Nachweis sind die gewichtigen Nachteile bei zentralen Eigenschaften des Artikels in der Vergabeakte konkret zu benennen und zu begründen, weshalb diese dem Einsatz des Artikels entgegenstehen.

Inkrafttreten

- Die Anlage zu den Umwelt- und Energieeffizienzanforderungen an Artikel, Warengruppen und Dienstleistungsbereiche tritt am Tag der Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung der Freien Hansestadt Bremen – Land und Stadtgemeinde Bremen (VVBesch) vom 14. Mai 2019 in Kraft.

Anlage 3 zu § 11 der VVBesch vom 14. Mai 2019:

Browserbasiertes Einkaufsmanagement

Im Rahmen des elektronischen Einkaufsmanagements setzt die Freie Hansestadt Bremen ein elektronisches Katalog- und Bestellsystem als browserbasierte Anwendung für die Bestellung von Rahmenvertragspositionen der zentralen Beschaffungsstelle bei Immobilien Bremen A.ö.R. gemäß Anlage 1 der VVBesch vom 14. Mai 2019 ein (BreKat). Dies ermöglicht eine einheitliche und eindeutige elektronische Bestellung, die die Arbeitsabläufe für Bestellende und Rahmenvertragslieferanten vereinfacht.

Erreichbarkeit

Der BreKat ist, ohne dass es einer Anmeldung oder Registrierung bedarf, als „Schaufenster“ allgemein über <https://www.einkaufskatalog.bremen.de/>, jedoch ohne Angabe von Preisinformationen und ohne Bestellfunktion, einsehbar.

Auf das Echtssystem kann nur innerhalb des BVN (Bremer Verwaltungsnetz) oder im Rahmen einer Zwei-Faktor-Authentifizierung über <https://www.brekat.bremen.de/> zugegriffen werden.

Zugang zum BreKat

Folgende Einrichtungen können einen Zugang zum BreKat (Echtssystem) erhalten:

- a) Dienststellen der Kernverwaltung der Freien Hansestadt Bremen (gemäß Verwaltungsgliederungsplan der Freien Hansestadt Bremen),
- b) öffentlich-rechtliche Einrichtungen Bremens wie Hochschulen, Eigenbetriebe und Anstalten,
- c) Gesellschaften im Alleinbesitz der Freien Hansestadt Bremen,
- d) institutionelle Zuwendungsempfänger der Freien Hansestadt Bremen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden (Bescheinigung durch den Zuwendungsgeber ist erforderlich) sowie
- e) Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremerhaven analog zu a) bis d),
- f) Kooperationspartner im Rahmen öffentlich-öffentlicher Einkaufskooperationen im Sinne von § 108 Absatz 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und
- g) Rahmenvertragspartner (Lieferanten).

Für den konkreten Zugang zum BreKat wird ein Benutzerkonto (Anmeldename und Kennwort) benötigt. Benutzerkonten im BreKat sind entweder einem Lieferanten oder einer Organisationseinheit zugeordnet.

Bei Personen, die nicht von innerhalb des BVN auf den BreKat zugreifen, wird für den Zugang außerdem ein personengebundenes Softwarezertifikat erforderlich, welches auf dem entsprechenden Rechner installiert sein muss. Ein Softwarezertifikat wird Rahmenvertragslieferanten vom jeweiligen Auftraggeber kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die fachliche Leitstelle (siehe unten unter „Support“) steht zur Unterstützung bei der Einführung des BreKat gern zur Verfügung.

Support

Der BreKat wird von Immobilien Bremen A.ö.R. betrieben. Ein technischer und fachlicher Support ist wie folgt erreichbar:

Fachliche Leitstelle: einkauf@immobilien.bremen.de Tel.: 0421/361-4122
Technische Leitstelle: info@brekat.bremen.de

Technische Fragen betreffen die Betriebsbereitschaft und allgemeine Funktionsfähigkeit des Systems. Fachliche Fragen betreffen den Umgang mit den Funktionen des Systems.

Das Aus- und Fortbildungszentrum für den öffentlichen Dienst in Bremen (AFZ) bietet Schulungen für den Umgang mit dem BreKat an.

Rollen im BreKat

Für den BreKat sind folgende Rollen eingerichtet, die einem Benutzerkonto zugeordnet werden können:

- a) Bestellende Personen („Besteller“),
können für die Organisationseinheit, der sie zugeordnet sind, im BreKat Bestellungen auslösen.
- b) Auswertende Personen („Reporter und Analysten“),
können Bestellungen auf der Ebene der ihnen zugeordneten Organisationseinheit und allen darunterliegenden Organisationseinheiten im BreKat auswerten.
- c) Strategische Einkäuferinnen und Einkäufer,
können im BreKat Lieferanten einrichten, außerdem Rahmenverträge, Produktcontainer und Artikel einrichten und bearbeiten.
Sie teilen Rahmenverträge und Produktcontainer den entsprechenden Lieferanten zu, stellen Rahmenverträge im BreKat ein und können diese einer bestimmten Organisationseinheit zuordnen oder als allgemein verfügbar einstellen.
- d) Lieferanten,
können im Lieferanten-Cockpit des BreKat für die ihnen zugeteilten Rahmenverträge Artikel in den entsprechenden Produktcontainer einstellen und bearbeiten. Im Lieferanten-Cockpit können außerdem Bestellinformationen abgerufen sowie Statusmeldungen und sonstige Nachrichten an den Besteller gesendet werden. Über den Eingang einer BreKat-Bestellung werden die jeweiligen Lieferanten aber immer auch per E-Mail oder auf anderem Wege informiert. Näheres siehe unten unter „Rahmenvertragslieferanten“.
- e) Co-Administratorinnen und -Administratoren,
können im BreKat dezentral Benutzerkonten sowie Liefer- und Rechnungsadressen auf der Ebene „ihrer“ Organisationseinheit und allen darunterliegenden Einheiten einrichten und verwalten. Dazu gehört insbesondere die Freischaltung von Benutzerkonten bei vergessenen Passwörtern.
- f) Super-Administratorinnen und -Administratoren,
verwalten die Grunddaten im BreKat. Sie können Benutzerkonten, Rahmenverträge, Produktcontainer und Adressen anlegen und ändern. Außerdem halten sie die Organisationsstruktur aktuell. Die Rolle des Super-Admins ist der technischen Leitstelle vorbehalten.

Im BreKat können für Bestellungen Freigabeprozesse eingerichtet werden. Für jeden Besteller kann individuell festgelegt werden, ob ab einer bestimmten Summe pro Bestellung oder pro Jahr eine Freigabe durch eine andere Person in der jeweiligen Organisationseinheit erfolgen muss.

Bestellen im BreKat

Bei Bestellungen aus dem BreKat gilt, dass der Rahmenvertrag lediglich die allgemeinen Konditionen zwischen Lieferanten und abrufenden Bedarfsstellen regelt. Ein konkretes Vertragsverhältnis wird erst im Zuge der Bestellung (Abruf aus dem Rahmenvertrag) und nur zwischen Besteller/in (Bedarfsstelle) und Lieferant begründet. Bei Sonderbedarfsbestellungen erfolgt die Begründung des Vertragsverhältnisses ohne Bezug auf einen Rahmenvertrag.

Der BreKat stellt insoweit nur ein (elektronisches) Medium dar, welches zum Zwecke der Bestellung und damit Begründung eines Vertragsverhältnisses verwendet wird. Eine Haftung für den Bestellprozess und mit Bezug zur Bestellung wird im Rahmen des BreKat nicht übernommen.

Für die „elektronische Rechnung“ werden den Bestellinformationen die notwendigen Informationen zur Datenverarbeitung hinzugefügt.

Rahmenvertragslieferanten

Die Rahmenvertragslieferanten (Auftragnehmer) erhalten einen Zugang zum BreKat („Lieferanten-Backend“). Auf diesem Wege erfolgt online die Bereitstellung der für die elektronische Bestellabwicklung erforderlichen Daten für die jeweiligen Rahmenverträge. Dies betrifft sowohl den Import entsprechender Artikeldaten durch den Lieferanten als auch die Bereitstellung von Bestelldaten über den BreKat für die Lieferanten.

Für Rahmenvertragslieferanten gelten die Ergänzenden Vertragsbedingungen über die Nutzung des BreKat (EVB BreKat), die vom Einkaufs- und Vergabezentrum der Freien Hansestadt Bremen bei Immobilien Bremen A.ö.R. herausgegeben werden.